

Es ergibt sich somit, daß die Lex Salica u. a. überliefert ist in einer Hs. von 793 (A), einer Hs. aus dem 8. Jh., wohl rund von 760—780 (B), einer Hs. aus den ersten Jahren des 9. Jh.s (C) — bei diesen drei Hss. ist ein anderer Ansatz schriftgeschichtlich ausgeschlossen; eine weitere Hs. ist so gut wie sicher vor 818/19 (E), eine fünfte sehr wahrscheinlich vor 836 geschrieben (F). Davon gehören B und C zur ersten Familie, A zur dritten Familie, E und F zur Emendata-Familie.

Steins These ist allein damit widerlegt. Doch gibt es noch einen anderen Weg, sie nachzuprüfen, der von der bisherigen Beweisführung völlig unabhängig ist und doch sich auf die handschriftliche Überlieferung des frühen 9. Jh.s beschränkt; er kann begangen werden, ohne in die Erörterung rechtsgeschichtlicher Fragen einzugehen. Da er auch abgesehen von dem vorliegenden Anlaß manchen neuen Ausblick verspricht, soll er im Folgenden besprochen werden. Er liegt in der Durchsicht der früheren Bibliothekskataloge auf Hss. der Lex Salica.

Die Überlieferung der Kataloge ist ohne Zweifel bruchstückhaft; wir besitzen sicher nur einen kleinen Teil dessen, was einst vorhanden war. Davon, uns ein vollständiges Bild von den Bibliotheken des 9. Jh.s machen zu können, sind wir daher nur zu weit entfernt. Aber was wir haben, muß doch eine ungefähr richtige Vorstellung von der Bedeutung und dem Umfang der Rechts-Hss. in Kloster- und Kirchenbibliotheken geben ⁴⁰⁾. Denn es ist kein Grund zu sehen, warum im Durchschnitt die Verzeichnisse der Rechts-Hss. stärker oder weniger stark von den Ver-

⁴⁰⁾ Rechts-Hss. nenne ich der Kürze halber hier und im folgenden die Hss. weltlichen Rechts, im Gegensatz zu den Kirchenrechts-Hss. Die Unterscheidung ist der Sache nach keine moderne, sondern entspricht der hsl. Überlieferung: weltliches und kirchliches Recht — Leges aller Art einschl. Brevier und anderen Epitomen sowie Kapitularien einerseits, Konzilsakten und sonstige Kirchenrechtsquellen andererseits — werden in der Regel nicht in der gleichen Hs. aufgezeichnet. Auch die gut geordneten Bibliotheken unterscheiden die zwei Gruppen. Vgl. z. B. die (weltl.) Rechts-Hss. im Reichenauer Katalog von 821/22. P. Lehmann, Ma. Bibl.-katal. Deutschld. u. der Schweiz 1, 247, 31 = Becker, Catalogi biblioth. antiqui Nr. 6, S. 142 ff. (ohne Überschrift) mit ebd. Lehmann 250, 28 = Becker 6, S. 364 ff. De libris canonum u. Lehmann 251, 3 = Becker Nr. 6, S. 381 De regulis. — Im ältesten St. Galler Katalog ähnlich De legibus (Lehmann 1, 79, 20 = Becker Nr. 22, S. 308) als Überschrift der weltl. Gesetze im Gegensatz zu De regulis sanctorum patrum (Lehmann 1, 77, 16 = Becker Nr. 22, S. 248); die Canones-Hss. stehen Lehmann 1, 79, 8 ff. = Becker Nr. 22, S. 300 ff. zusammen, haben aber keine besondere Überschrift — sicher ist sie ausgefallen, da die deutlich gesonderte Gruppe ursprünglich nicht zu der Gruppe De virtutibus seu passionibus sanctorum apostolorum vel martirum